

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH angezeigte Fassung	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH Entwurf Kreis Unna/ Stadt Lünen
§ 10 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus sieben Mitgliedern. Für ihn gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die Vorschriften des AktG. (2) Der Gesellschafter Stadt Lünen entsendet vier Vertreter und die Gesellschafter Stadtwerke Lünen GmbH, Sparkasse Lünen und die WFG Unna entsenden je einen Vertreter in den Aufsichtsrat. (3) Zu den von der Stadt Lünen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Lünen. Die von der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Rates der Stadt Lünen gebunden.	§ 10 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus sieben Mitgliedern. Für ihn gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die Vorschriften des AktG. (2) Der Gesellschafter Stadt Lünen entsendet vier Vertreter und die Gesellschafter Stadtwerke Lünen GmbH, Sparkasse Lünen und die WFG Unna entsenden je einen Vertreter in den Aufsichtsrat. (3) Zu den von der Stadt Lünen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Lünen. Die von der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen <u>und Beschlüsse</u> des Rates der Stadt Lünen <u>und seiner Ausschüsse</u> gebunden; <u>die vonder Stadtwerke Lünen GmbH und der WFG entsandten Mitglieder sind an die Weisungen und Beschlüsse des jeweils entsendenden Gesellschafters gebunden.</u>

(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lünen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates weiter. Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, die Entsendung seiner Aufsichtsratsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Der/die jeweils betroffene Gesellschafter/in ist berechtigt und verpflichtet, für die Nachfolge zu sorgen. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.	(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lünen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates weiter. Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, die Entsendung seiner Aufsichtsratsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Der/die jeweils betroffene Gesellschafter/in ist berechtigt und verpflichtet, für die Nachfolge zu sorgen. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.
(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über all das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über all das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet. <u>Ausgenommen hiervon ist die Unterrichtung der Räte und des Kreistages gem. § 113 Abs. 5 GO NRW.</u>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.	(6) <u>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter.</u> (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(7) In den Fällen Abs. 4 und 5 ist unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen. § 14 Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in den Versammlungen gefasst; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten. § 15 Einberufung und Leitung der Sitzung (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter. Der/Die Geschäftsführer/innen berufen nach entsprechender Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit seinem/r nächsten Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die	(8) In den Fällen Abs. 4 und 5 ist unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen. § 14 Gesellschafterversammlung (1) Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in den Versammlungen gefasst; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten. (2) <u>Jeder Gesellschafter entsendet Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Zu den von der Stadt Lünen entsandten Vertretern gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Lünen. Die Vertreter der Stadt Lünen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Stadtwerke Lünen GmbH und der WFG sind an die Weisungen und Beschlüsse des jeweils entsendenden Gesellschafters gebunden.</u> § 15 Einberufung und Leitung der Sitzung (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter. Der/Die Geschäftsführer/innen berufen nach entsprechender Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit seinem/r nächsten Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die
---	--

Anlage 2

Gesellschafterversammlung schriftlich ein. Mit der Einladung sind der Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben, Sitzungsunterlagen sind beizufügen. ...	Gesellschafterversammlung schriftlich ein. Mit der Einladung sind der Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben, Sitzungsunterlagen sind beizufügen. ...
--	--